

## K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.03.2025, TOP 11 folgende

## V E R O R D N U N G

beschlossen.

§ 1 Auf Grundlage des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 in der geltenden Fassung wird das örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Atzenbrugg wie folgt geändert: Die in der zugehörigen Plandarstellung Nr. R-2101/05/E rot umrandeten Grundflächen werden mit den auf der Plandarstellung durch rote Signatur ausgewiesenen Widmungsarten gemäß Änderungspunkt 1 festgelegt.

§ 2 Das örtliche Raumordnungsprogramm wird dahingehend abgeändert, dass die Plandarstellung Nr. R-2101/04/B, Blatt 2, durch die Neudarstellung mit der Plannummer R-2101/05/B, Blatt 2, ersetzt wird.

§ 3 Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4 Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 24 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 25 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBI. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom 05.12.2024, Zl. RU1-R-29/062-2024, genehmigt. Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBI. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Atzenbrugg, am 4.6.2025



Beate Jilch  
Bürgermeisterin



angeschlagen am: 5.6.2025  
abzunehmen am: 20.6.2025  
abgenommen am: